

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0080/24	13.02.2024

zum/zur

A0003/24

Fraktion GRÜNE/future!

Bezeichnung

Verbesserung der Situation für den Fuß- und Radverkehr auf der Otto-von-Guericke-Straße Südabschnitt

Verteiler

Tag

Die Oberbürgermeisterin	05.03.2024
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.03.2024
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	18.04.2024
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	25.04.2024
Stadtrat	02.05.2024

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 18.01.2024 gestellten Antrag A0003/24 möchte die Stadtverwaltung Stellung nehmen.

„Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, zur Verbesserung der Situation für den Fuß- und Radverkehr auf der Otto-von-Guericke-Straße im Abschnitt zwischen **Einsteinstraße und Keplerstraße** kurz- und langfristige Maßnahmen zu ergreifen.“

1. Kurzfristig werden dabei auf der **Ostseite** der Straße folgende Maßnahmen ergriffen:
 - a. Auf der Fahrbahn werden nach dem Vorbild des Hasselbachplatzes drei Berliner Kissen zur Geschwindigkeitsreduzierung installiert.

Auf der Ostseite der Otto-von-Guericke-Straße werden zwei Berliner Kissen platziert. Ein Drittes kann dort nicht angeordnet werden, da im Bereich des Parkstreifens kein Berliner Kissen montiert werden kann. Hierdurch würden Gefahrensituationen beim Ein- und Ausparken provoziert werden.

- b. Die Hochgeschwindigkeit in diesem Abschnitt wird, analog zum vorausgegangenen Abschnitt, auf 30 km/h begrenzt.

Die Zuständigkeit der Ausführung der StVO obliegt den Straßenverkehrsbehörden (§ 44 StVO). Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO werden durch die Straßenverkehrsbehörden auf Grundlage des § 45 StVO angeordnet. Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Der Straßenverkehrsbehörde sind weder auf Amtswegen noch durch Vortrag z.B. durch den ADFC solche besonderen Umstände im benannten Bereich bekannt. Bloßen Wünschen oder Forderungen kann ohne nachvollziehbare Begründungen nicht rechtmäßig entsprochen werden.

2. Langfristig werden auf **beiden Seiten** der Straße folgende bauliche Maßnahmen ergriffen:
 - a. Der Trennstreifen auf dem Gehweg, der den "Radweg" vom übrigen Weg trennt wird entfernt.

Die Entfernung des Trennstreifens in Natursteinpflaster wird derzeit auf Grund der Haushaltslage abgelehnt. Durch die Beschilderung "Fußweg" und "Radfahrer frei" ist die Benutzung eindeutig vorgegeben.

- b. Auf der Ostseite der Otto-von-Guericke-Straße wird auf den jetzigen Parktaschen ein baulich getrennter Radweg neu errichtet.*

Die komplette Parktaschenreihe kann in diesem Abschnitt nicht entfernt werden, da der Lieferverkehr zu beachten ist.

- c. Im unmittelbaren Umfeld sind Kurzparkzonen und Verweise auf die umfangreichen Langzeitparkangebote in Parkhäusern auszuweisen*

Straßen dienen dem Verkehr aller Verkehrsarten. Das unbegründete Einschränken des ruhenden Verkehrs ist gemäß § 45 Abs. 9 StVO nicht zulässig und kann daher nicht erfolgen.

StVO-konforme Hinweisschilder auf Langzeitparkangebote gibt es nicht. Mit dem in der Innenstadt vorhandenen Parkleitsystem wird auf die daran angeschlossenen Parkhäuser und die größeren gezählten selbständigen Parkplätze der Stadt verwiesen. Für das Erweitern des Parkleitsystems (PLS) sind keine Haushaltsmittel vorgesehen. Mit den vorhandenen Mitteln werden die bestehenden PLS-Standorte Stück für Stück erneuert, um die Sichtbarkeit und damit die Aufmerksamkeit auf diese Parkmöglichkeiten zu verbessern.

- 3. Allgemein und kurzfristig: Die Stadtverwaltung wird gebeten zu überprüfen, ob die Mindestwegebreiten bei Sondernutzungen auf Gehwegen im Umfeld des Hasselbachplatzes eingehalten werden, um sicher zu stellen, dass die Wege, die von regem Fußverkehr geprägt sind, möglichst sicher und barrierearm sind.*

Einzelne Gastronomen nehmen mehr Platz in Anspruch als genehmigt. Diese wurden aufgefordert, ihre Bauten zurückzubauen, so dass diese der Genehmigung entsprechen.

Der FB 64 Verkehrsplanung, der FD 68.32 Verkehrsleiteinrichtungen und die untere Straßenverkehrsbehörde wurden in die Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen.

Rehbaum